

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellbögen vom 21.03.2019
über die Erhebung von Abfallgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

**§ 1
Arten der Gebühren**

Die Gemeinde Ellbögen hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und weiteren Gebühren ein.

**§ 2
Entstehen der Gebührenpflicht**

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weiteren Gebühren entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

**§ 3
Grundgebühr**

- 1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit einem weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen bzw. nach der Einteilung in Gewerbebetrieben und Zweitwohnsitzen, pro Kalenderjahr bemessen.

a) Einzelpersonenhaushalt	€ 15,00
b) Zweipersonenhaushalt	€ 30,00
c) Mehrpersonenhaushalt	€ 30,00
d) Gewerbebetrieb mit hohem Abfallaufkommen	€ 30,00
e) Gewerbebetrieb mit geringem Abfallaufkommen	€ 15,00
f) Zweitwohnsitz	€ 30,00

- 2) Unter Gewerbebetriebe mit geringem Abfallaufkommen fallen alle in der Gemeinde Ellbögen gemeldeten Gewerbe von Inhabern von Betrieben mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde Ellbögen wie Vermittlungs- und Beratungsagenturen, Versicherungsagenturen, Werbeagenturen, Lebens- und Sozialberatung, Fremdenführer, Dolmetscher Immobilientreuhänder und -makler, Taxi- und Mietwagengewerbe, EDV-Informationstechnik, Reisebüros, Personalverrechner, Bilanzbuchhalter, Paragleit- und Ballonunternehmen.

Bei Hausstandsgründungen bis 30. Juni des laufenden Jahres werden die volle Grundgebühr und die Mindestabfallmenge verrechnet, ab 1. Juli reduziert sich die Grundgebühr auf die

Hälfte, die Mindestabfallmenge bleibt bestehen. Diese Regelung gilt für die Gewerbebetriebe sinngemäß.

§ 4 Weitere Gebühren

Für die weiteren Gebühren gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1) Für den Restmüll, Bioabfall und gelben Säcke:

- | | |
|---|--------|
| a) Ausgabe eines 60 Liter Müllsackes für den Restmüll | € 3,50 |
| b) Ausgabe einer Bioabfallsackrolle mit 26 x 10 Liter für den Bioabfall | € 8,00 |
| c) Ausgabe einer Rolle gelbe Säcke: | € 1,00 |

2) Festlegung der Mindestabfallmenge für den Restmüll pro Kalenderjahr:

- | | | |
|---|------------------|---------|
| a) Einzelpersonenhaushalt | 5 Restmüllsäcke | € 17,50 |
| b) Zweipersonenhaushalt | 5 Restmüllsäcke | € 17,50 |
| c) Mehrpersonenhaushalt | 10 Restmüllsäcke | € 35,00 |
| d) Gewerbebetrieb | 10 Restmüllsäcke | € 35,00 |
| mit hohem Abfallaufkommen | | |
| e) Gewerbebetrieben mit geringem Abfallaufkommen wird keine Mindestabfallmenge vorgeschrieben | | |
| f) Zweitwohnsitz | 10 Restmüllsäcke | € 35,00 |

3) Festlegung der Mindestabfallmenge für den Biomüll für Haupt- und Nebenwohnsitze mit Ausnahme von schriftlich erklärten Eigenkompostierern pro Kalenderjahr:

- | | | |
|---------------------------|----------|---------|
| a) Einzelpersonenhaushalt | 1 Rolle | € 8,00 |
| b) Zweipersonenhaushalt | 2 Rollen | € 16,00 |
| c) Mehrpersonenhaushalt | 3 Rollen | € 24,00 |

4) Festlegung der kostenlosen Mindestabfallmenge für die gelben Säcken pro Kalenderjahr:

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) Einzelpersonenhaushalt | 3 Rollen |
| b) Zweipersonenhaushalt | 3 Rollen |
| c) Mehrpersonenhaushalt | 6 Rollen |
| d) Gewerbebetriebe mit hohem | |

- | | |
|---|----------|
| Abfallaufkommen | 6 Rollen |
| e) Gewerbebetriebe mit geringem Abfallaufkommen erhalten keine kostenlosen gelben Säcke | |
| f) Zweitwohnsitz | 6 Rollen |
- 5) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung von:
- | | |
|--|----------|
| a) Sperrmüll im Recyclinghof pro Tonne | € 300,00 |
| Der Sperrmüll wird verwogen und mit dem Gebührensatz abgerechnet. | |
| b) Bauschutt im Recyclinghof pro Tonne | € 300,00 |
| Die angelieferte Bauschuttmasse wird in Volumen umgerechnet und mit folgenden Maßgebenden verrechnet und wird nur in Kleinmengen angenommen. | |
| • Bauschuttkübel mit einem Volumen von 20 Liter | € 1,00 |
| • Mörtelkasten mit einem Volumen von 60 Liter | € 3,00 |
| • Schubkarren mit einem Volumen von 90 Liter | € 4,50 |
- 6) Anlieferung von Reifen:
- | | |
|---|--------|
| a) PKW-Reifen ohne Felgen | € 3,00 |
| b) PKW-Reifen mit Felgen | € 5,40 |
| c) Motorrad- oder Mopedreifen ohne Felgen | € 3,00 |

§ 5 **Vorschreibung, Änderungstichtag**

- 1) Die Gebührevorschreibung für die Grundgebühr erfolgt jeweils mit der zweiten Quartalsvorschreibung der Gemeindesteuern.
- 2) Die weitere Gebühr für Altreifen sowie Sperrmüll und Bauschutt, wird jeweils quartalsmäßig abgerechnet.
- 3) Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke (Restmüll, Biomüll und gelbe Säcke) ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- 4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 6
Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- 4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 7
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Walter Hofer

Angeschlagen am: 22.03.2019
Abzunehmen am: 08.04.2019